

**Zugangs- und Zulassungssatzung
des gemeinsamen konsekutiven Masterstudien-
gangs Public Health
der Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Technischen Universität Berlin,
und Alice Salomon Hochschule Berlin
an der Berlin School of Public Health**

Die Gemeinsame Kommission hat am 25.02.2016 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Satzung der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Alice Salomon Hochschule Berlin diese Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Public Health beschlossen¹.

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs Public Health an der Berlin School of Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), der in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin (TU) und der „Alice-Salomon“-Hochschule Berlin für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ASH) angeboten wird.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz geregelt.

§ 2

Verfahrensdurchführung und Immatrikulation

(1) Für die Durchführung des in dieser Satzung geregelten Verfahrens ist die Charité zuständig.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden an der Charité immatrikuliert.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende, Public Health-relevante Abschluss eines Hochschulstudiums.

(2) In dem abgeschlossenen Studiengang gemäß Absatz 1 müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein. Davon müssen in mindestens

zwei der folgenden Gebiete je 10 ECTS vorgewiesen werden:

1. Humanbiologie,
2. Statistik, Biostatistik,
3. Politik- bzw. Wirtschaftswissenschaften,
4. Soziologie bzw. verwandte Sozialwissenschaften.

(3) Wer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

(4) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der berufsqualifizierende Abschluss des Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei dem Referat für Studienangelegenheiten eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(2) Es muss das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Master of Science in Public Health verwendet werden. Dieses Formular kann im Internet unter <http://www.charite.de> abgerufen werden.

(3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt. Dabei ist auch ein Motivationsschreiben beizufügen, in dem die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Public Health darzulegen sind.

(4) Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann (z.B. Härtefallanträge), sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Besondere Erklärungspflichten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Charité eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der

¹ Diese Satzung hat der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 08.03.2016 sowie die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 BerlHG und § 10 Abs. 2 S. 6 BerlHZG am 01.06.2016 bestätigt.

Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

Teil 2: Verfahrensablauf

§ 6

Vorabquote und Hochschulquoten

(1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der Quote nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 80 Prozent nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden und für den Masterstudiengang Public Health relevant sind, sowie dem Ergebnis von Auswahlgesprächen,
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden.

Abschnitt 1:

Durchführung der Auswahlgespräche

§ 7

Einladung zu den Auswahlgesprächen

(1) Zu den Auswahlgesprächen werden höchstens doppelt so viele Personen eingeladen wie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Einladungen werden nach einer Rangliste ausgesprochen, die aus den Abschlussnoten der vorangegangenen Studiengänge gebildet wird. Bei gleichen Rangpositionen ist § 8 a BerlHZG anzuwenden.

(2) Die zu beteiligenden Personen werden rechtzeitig zu den Auswahlgesprächen eingeladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die bei der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse. Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, für genügend Speicherplatz auf ihrem E-Mail-Konto zu sorgen und ihre E-Mails regelmäßig abzurufen. Wer bei der Charité keine E-Mail-Adresse angibt, erhält keine Einladung.

§ 8

Inhalt der Auswahlgespräche

(1) Um Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und deren oder dessen Eignung zu geben, soll das Auswahlgespräch auf Grundlage des Motivationsschreibens nach §4(3) insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

- Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf),
- Public Health-relevante Interessen, Kenntnisse und Tätigkeiten,
- universitäre und außeruniversitäre Interessen und Aktivitäten,
- berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- soziales Engagement.

Politische oder ethisch-moralische Fragestellungen von politischer Relevanz dürfen nicht Gegenstand des Auswahlgesprächs sein.

(2) Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden.

(3) Eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung wird eingeräumt.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlgespräche werden von Auswahlkommissionen geführt.

(2) Jede Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einer weiteren prüfungsberechtigten Person der Berlin School of Public Health, die von der gemeinsamen Kommission bestellt werden. Die Stellvertretung ist sicherzustellen.

(3) Je ein Studierender mit Public-Health relevanten Kenntnissen erhält die Gelegenheit, als Gast bei den Auswahlgesprächen zuzuhören. Den jeweiligen Studierenden bestimmen die studentischen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission.

(4) Trägt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Gesprächs zu rechtfertigen, gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung entsprechend.

§ 9a

Zuteilung zu einer Auswahlkommission

Die Zuteilung zu den Kommissionen erfolgt am Tag des Auswahlgesprächs per Los.

§ 10

Durchführung der Auswahlgespräche

(1) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und dauert in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.

(2) Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:

- Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,

- Namen und Dienstbezeichnungen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlgespräch,
- kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung,
- die Note des Auswahlgesprächs.

Es ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(3) Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:

- 1 (sehr gut geeignet)
- 2 (geeignet)
- 3 (bedingt geeignet)
- 4 (kaum geeignet)
- 5 (nicht geeignet).

Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet, die auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden ist. Dieser Vorgang ist zu protokollieren.

§ 11 Nichterscheinen

Tritt eine eingeladene Person nicht pünktlich zum Auswahlgespräch an, erlischt rückwirkend ihre Teilnahmeberechtigung für diesen Termin. In diesem Fall wird das Auswahlgespräch mit der Note „5“ bewertet.

Abschnitt 2: Vergabe der Studienplätze

§ 12 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 1 S. 1 (Härtefallquote)

Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 13 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Auswahlverfahren)

(1) Für das Auswahlverfahren wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 4 nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bleibt insoweit unbeachtet.

§ 14 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeitquote)

Für die Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt § 14 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO).

§ 15 Ranggleichheit

Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerHZG Anwendung.

§ 16 Ranglisten

(1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten für die Quoten nach § 6 Abs. 1 und 2 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 Nr. 1
2. Wartezeit
3. außergewöhnliche Härte.

(2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 17 Zulassung

(1) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Charité einen Termin bestimmt, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studentin oder Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 4 erhalten im Falle ihrer Auswahl eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Exmatrikulation wird ausgesprochen.

(3) Durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen kann berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 18 Haupt- und Nachrückverfahren

Die Studienplätze werden nach den gebildeten Ranglisten vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

§ 19 Abschluss des Verfahrens

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen

2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die Charité das Zulassungsverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrückverfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

Teil 3: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Berlin, 14.03.2016

Anlage zu § 13 Abs. 1

Note vorangegangenes Studium (Wichtung 55/100)		Ergebnis Auswahlgespräch (Wichtung 40/100)		Punkte für zusätzliche Qualifikation (Wichtung 5/100)	
Note	Punkte	Note	Punkte	Tätigkeit	Punkte
1,0	100	1	100	abgeschlossene relevante Berufsausbildung	40
1,1	97	2	50		
1,2	94	3	25		
1,3	91	4	10		
1,4	88	5	0	relevante Berufstätigkeit oder Praktikum (min. 3 Monate)	30
1,5	85				
1,6	82				
1,7	79			fachl. relevanter Aus- landsaufenthalt (min. 3 Monate)	30
1,8	76				
1,9	73				
2,0	70				
2,1	67				
2,2	64				
2,3	61				
2,4	58				
2,5	55				
2,6	52				
2,7	49				
2,8	46				
2,9	43				
3,0	40				
3,1	37				
3,2	34				
3,3	31				
3,4	28				
3,5	25				
3,6	22				
3,7	19				
3,8	16				
3,9	13				
4,0	10				